

Merkblatt Wildschadenverhütung für Grundeigentümer

Das Beitragsgesuch für die Wildschadenverhütung ist durch den Waldeigentümer bei der Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Obere Kirchfeldstrasse 4, 6252 Dagmersellen, bis am 1. März einzureichen.

Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung oder beim zuständigen Förster bezogen werden.

Die Revierkommission besichtigt die eingegebenen Objekte Anfang März und hält den jeweiligen Entscheid auf dem eingereichten Formular fest.

Für Beitragsleistungen an die Wildschadenverhütung entscheidet die Revierkommission nach folgenden Kriterien:

- Grundsätzlich soll die standortgerechte Waldverjüngung mit möglichst wenig Pflanzungen und möglichst wenig Wildschadenverhütungsmassnahmen erfolgen.
- Beitragsberechtigt sind nur standortgerechte und durch Wildschaden gefährdete Pflanzungen. Der Schutz von Gastbaumarten (z.B. Douglasie und Lärche) wird mit Beiträgen unterstützt, sofern ihr Anteil nicht über den Vorgaben gemäss pflanzensoziologischer Karte liegt.
- In Mischwäldern und Wäldern mit Strauchschicht und gemischten Verjüngungsflächen, die einen vertretbaren Wilddruck haben, können Pflanzungen nach gegenseitiger Absprache nicht geschützt werden. Diese Objekte sind anschliessend zu beobachten. Treten an diesen Pflanzen Wildschäden in untragbarem Mass auf (Wildschäden > 10 – 20 %), entscheidet die Revierkommission über die Art und den Umfang der erforderlichen Wildschutzmassnahmen.
- Ist die Naturverjüngung verbissbedingt gefährdet, ist ein Schutz beitragsberechtigt.
- Wildschutz beim Vorwald (z.B. Birken und Erlen) ist beitragsberechtigt, wenn er in seiner Funktion ohne Schutz gefährdet ist.
- Die Höhe der Beiträge bewegt sich im Rahmen der im Kanton Luzern üblichen Ansätze.
- Um Beiträge an Wildschutzmassnahmen geltend zu machen, müssen mindestens 25 Pflanzen geschützt werden.

Sollte der Entscheid der Revierkommission dem Antrag des Gesuchstellers nicht entsprechen, wird dieser kurz nach der Begehung informiert.

Das Beschaffen und das Anbringen des Wildschutzmaterials erfolgt grundsätzlich durch den Waldeigentümer.

Mit Einverständnis des Waldeigentümers kann die Jagdgesellschaft einen Teil oder die gesamten Wildschutzmassnahmen anbringen. Die Beitragsleistungen gehen dann gemäss dem gesetzlichen Rahmen an die Jagdgesellschaft.

Nach Ausführung der Wildschutzmassnahmen werden diese durch die Revierkommission kontrolliert. Die Angaben werden auf dem Formular festgehalten und durch den zuständigen Gemeindevertreter abgerechnet.

Wer Beiträge für die Wildschadenverhütung erhält, ist auch für den Unterhalt und das Entfernen der Schutzmassnahmen verantwortlich. Wird das Wildschutzmaterial nicht durch den Waldbesitzer entfernt, ist mit diesem vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen.

Dagmersellen, 05. November 2009

EINWOHNERGEMEINDE DAGMERSELLEN

Namens des Gemeinderates



Philipp Bucher
Gemeinderatspräsident



Kurt Steiger
Gemeindeschreiber